

Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, Postfach 19 02 41, 80602 München

Wasserwirtschaftsämter Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen

nachrichtlich:

Regierungen – SG 850

Telefon: Telefax:

(089) 92 14-01 (089) 92 14-14 35 http://www.bayern.de/lfw poststelle@lfw.bayern.de

Lazarettstraße 67 80636 München

Postfach 19 02 41 80602 München

E-Mail: Verkehrsverbindung:

Internet:

Hausanschrift:

Postanschrift:

U1 bis Maillingerstraße bzw. Tram 20 bis Lothstraße

Bankverbindung: Bayerische Landesbank München, KtoNr. 2 45 92

BL 7 700 500 00

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen 67-4590-115 Bearbeiter /-in Frau Schuster

Gebäude/Nbst □-1215

18. Mai 2004

Informationen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie hiermit über die Änderung der Zuständigkeit bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 PflSchG sowie sonstige rechtliche Änderungen im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, informieren. Ferner stellen wir Kriterien zusammen, die bei der wasserwirtschaftlichen Beurteilung von Anträgen nach § 6 Abs.3 PflSchG zu berücksichtigen sind und nennen beispielhaft Auflagenvorschläge für Genehmigungsbescheide.

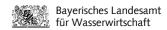
Dieses Schreiben ersetzt das Rundschreiben "Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)" vom 08.05.1989 (Slg LfW Teil 3, Merkblatt Nr. 3.2/4 v. 01.07.91).

1. Änderung der Zuständigkeit

Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) erforderlich. Die Zuständigkeit für die Erteilung

solcher Ausnahmegenehmigungen ist mit Wirkung vom 1. August 2003 von den Kreisverwaltungsbehörden auf die Ämter für Landwirtschaft mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Bodenkultur und des Pflanzenbaus übergegangen (Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Agrarbereich vom 24.07.2003). Bei Maßnahmen, die sich auf die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Landwirtschaftsämter erstrecken, ist die





Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zuständig. Eine entsprechende Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 19.10.1988 über die Zuständigkeiten im Pflanzenschutzrecht (AllMBl Nr. 21, S 837), in der auch geregelt ist, dass vor der Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen das Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (bzw. dem LfW, sofern die LfL die Genehmigung erteilt) herzustellen ist, steht noch aus.

Die Genehmigungen zur Anwendung von PSM auf Gleisanlagen und sonstigen Grundstücken und Anlageflächen der Deutschen Bahn AG erteilt das <u>Eisenbahn-Bundesamt</u> (Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften). In Bayern sind hierfür die Außenstellen des Eisenbahn-Bundesamts München und Nürnberg zuständig, die das LfW am Genehmigungsverfahren beteiligen.

Im Zuge des Umweltpakts Bayern besteht für bestimmte Unternehmen, die mehrere vergleichbare Anlagen an einzelnen Standorten betreiben, die Möglichkeit, zur Vereinheitlichung der Anträge und Vorgehensweisen, die Ausnahmegenehmigungen in einem gebündelten Verfahren über die LfL abzuwickeln. Bisher sind an diesem Verfahren Energieversorgungsunternehmen (Umspannwerke und Schaltanlagen) sowie Raffinerien und Tanklager beteiligt.

2. Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

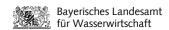
Nach der Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 23.07.2003 gelten für die PSM Diuron, Glyphosat und Glyphosat-Trimesium folgende Anwendungsbeschränkungen (Anlage 3 Abschnitt A zu § 3):

Die Anwendung von Diuron ist verboten

- 1) auf Gleisanlagen
- 2) auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Splitt, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht.
- 3) auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht,
- 4) im Haus- und Kleingarten.

Eine Neuerung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 23.07.2003 ist, dass die PSM Glyphosat und Glyphosat-Trimesium ebenfalls in Anlage 3 Abschnitt A aufgenommen wurden, d.h. die Anwendung dieser PSM ist nunmehr auf Flächen verboten, von denen die Gefahr einer Abschwemmung in Gewässer, Kanalisation etc. droht. Dieses Anwendungsverbot bezieht sich analog zum Diuron-Verbot (s.o.) sowohl auf nicht versiegelte Flächen, die mit Schlacke, Splitt, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind, als auch auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland).

Es ist jedoch möglich, im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 PflSchG ein Anwendungsverfahren vorzuschreiben, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr einer Abschwemmung nicht besteht. Durch diese Ausnahme können weiterhin Herbizide mit den Wirkstoffen Glyphosat und Glyphosat-Trimesium auf Wegen und Plätzen eingesetzt werden, wenn diese z.B. mit einem Walzenstreichgerät ausgebracht werden.



3. "Rezeptpflicht" für PSM auf Freilandflächen

Nach § 3a der geänderten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 23.07.2003 ist bereits beim Erwerb bestimmter PSM (dies sind z.Zt. Glyphosat, Glyphosat-Trimesium und Diuron), wenn deren Anwendung auf einer Freilandfläche vorgesehen ist, eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 PflSchG vorzulegen. Ohne Vorlage dieser Genehmigung ("Rezept") ist die PSM-Abgabe durch den Verkäufer verboten. Grund für die Einführung dieser besonderen Abgabebedingungen waren vermehrte Funde der o.g. PSM-Wirkstoffe in Oberflächengewässern, die insbesondere auch auf illegale Anwendungen auf Nichtkulturland (speziell auf befestigten Flächen) zurückgeführt werden. Dies soll durch die "Rezeptpflicht" künftig verhindert werden.

4. Genehmigungsgrundsätze

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 PflSchG sind die in der Bekanntmachung vom 09.08.1988 (AllMBl Nr. 17, S. 732) genannten Genehmigungsgrundsätze zu beachten:

- Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Angesichts der bekannten Gewässerbelastungen mit PSM-Rückständen ist dieser Aspekt besonders zu beachten. Die Anwendung von PSM ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- Ein <u>vordringlicher Zweck</u> setzt besonders gewichtige öffentliche oder private Interessen voraus. Diese sind dann anzunehmen, wenn Gefahren für die Bevölkerung oder für erhebliche Sachwerte abgewendet werden sollen; z.B. mangelnde Verkehrs- und Betriebssicherheit, Unfallgefahr.
 - Bei der Prüfung eines Antrags aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist zu beachten, dass die PSM-Anwendung auf sicherheitsrelevante Bereiche einer Anlage zu beschränken ist (z.B. bei Umspannwerken auf den unmittelbaren Umgriff von Trafos; bei Tanklagern auf Flächen, die aus Brandschutzgründen vegetationsfrei sein müssen). Außerhalb dieser Bereiche ist der Einsatz von PSM nicht genehmigungsfähig.
- Es ist zu prüfen, ob der angestrebte Zweck mit <u>zumutbarem Aufwand</u> auch ohne PSM-Anwendung erreicht werden kann. Zur Vermeidung von PSM-Anwendungen kommen sowohl pflegerische und bauliche Maßnahmen als auch alternative Verfahren zur Unkrautbeseitigung (mechanische und thermische Verfahren) in Frage:

Pflegerische Maßnahmen, wie

Auswahl geeigneter Bepflanzung, Anlegen von Magerrasen;

gezielte Begrünung, z.B. bei Bahngleisen;

Böschungspflege entlang von Bahngleisen (regelmäßiges Mähen vermindert den Vegetationsdruck ins Gleisbett);

bedarfsgerechte Düngung auf Golf- und Sportplätzen.

➤ Bauliche Maßnahmen, wie

aufwuchshemmende Gestaltung, z.B. durch Einbau von Folien;

nährstoffarmer Bodenaufbau;

Anlegen von Kiesflächen;

Flächenbefestigung;

Bau von festen Gleisbettungen anstelle eines Schotterbetts.

Mechanische Verfahren, wie

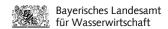
manuell, z.B. mit Hacken, Fugenkratzern;

maschinell, z.B. mit Motorsense, rotierenden Bürsten, Walzen, Hochdruckreiniger, Jätmaschinen, Absauganlagen.

Thermische Verfahren, wie

Dampfstrahlgeräte, Infrarotgeräte, Abflammgeräte.





Sonstige Verfahren, wie

Mikrowelle oder Kältebehandlung mit flüssigem Stickstoff. Diese haben sich über das Versuchsstadium hinaus bislang offenbar nicht bewährt.

- Überwiegende öffentliche Interessen, die einer Genehmigung entgegen stehen, sind u.a. der Schutz der Bevölkerung sowie der natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Wasser vor einer Gefährdung durch PSM. Was überwiegt, ist im Einzelfall aufgrund einer Güterabwägung festzustellen. Die Anwendung von PSM darf die Beschaffenheit von Gewässern nicht nachteilig verändern; insbesondere darf eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen sein. In Wasserschutzgebieten sowie sonstigen aus wasserwirtschaftlicher Sicht besonders empfindlichen Bereichen, wie Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen Karstgebieten und Gebieten mit sehr geringem Grundwasserflurabstand werden in der Regel überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, die eine Genehmigung nicht ermöglichen.

5. Genehmigungsfähige und nicht genehmigungsfähige Anwendungen

Die vorgenannte Bekanntmachung vom 09.08.1988 (AllMBl Nr. 17, S. 732) listet die genehmigungsfähigen und nicht genehmigungsfähigen Anwendungen auf. Zu den genehmigungsfähigen Anwendungen von PSM gehören:

- Verkehrsanlagen
- Militärische Anlagen
- Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr
- Anlagen von Energieversorgungsunternehmen
- Sportanlagen.

In der Regel nicht genehmigungsfähig ist die PSM-Anwendung bei

- Hof- und Betriebsflächen
- Böschungen, Seitenstreifen von Straßen und Wegen, Bahndämmen
- Überschwemmungsgebieten
- Sonstigen Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden
- Gewässerflächen.

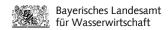
6. Indikationszulassung

Seit dem 1. Juli 2001 dürfen PSM nur mehr in den in der Zulassung festgesetzten und in der Gebrauchsanweisung angegebenen Anwendungsgebieten und entsprechend den mit der Zulassung festgelegten Anwendungsbedingungen angewendet werden (§ 6a PflSchG). Für bestimmte Bereiche bzw. Indikationen liegen keine zugelassenen PSM vor. Dies betrifft beispielsweise den Einsatz von Fungiziden und Insektiziden auf Golfplätzen. In solchen Fällen muss der Antragsteller beim Institut für Pflanzenschutz der LfL zunächst eine Genehmigung nach § 18b PflSchG beantragen. Dabei wird von der LfL geprüft, ob das beantragte PSM überhaupt für den vorgesehenen Zweck angewendet werden kann. Erst wenn der Antragsteller (z.B. Golfplatzbetreiber) eine Genehmigung der LfL nach § 18b PflSchG vorlegt, kann vom Landwirtschaftsamt eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 PflSchG erteilt werden. Zuvor muss vom eingebundenen Wasserwirtschaftsamt geprüft werden, ob aus seiner Sicht Einwände gegen die beantragte PSM-Anwendung bestehen.

7. Beurteilung der PSM-Anwendung

Die wasserwirtschaftliche Stellungnahme zu einem Genehmigungsantrag nach § 6 Abs. 3 PflSchG setzt grundsätzlich eine Beurteilung aus örtlicher Sicht voraus, da bei der Anwendung von PSM Gewässergefährdungen außer von der Art (Wirkstoff)





und Menge der einzusetzenden Mittel insbesondere von den spezifischen örtlichen Verhältnissen abhängen. Die Beurteilung ist deshalb im allgemeinen vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt aufgrund der jeweiligen Situation vorzunehmen, unter Beachtung der in vorgenannter Bekanntmachung vom 09.08.1988 angegebenen Genehmigungsgrundsätze. Bei der Beurteilung ist folgendes zu berücksichtigen:

Prüfung der beantragten PSM

Die Prüfung der für die Anwendung vorgesehenen PSM sollte im Benehmen mit dem Amt für Landwirtschaft erfolgen. Es sind soweit möglich PSM auszuwählen, die ein günstiges Umweltverhalten (insbesondere ein geringes Wassergefährdungspotential) aufweisen: Die PSM sollen im Boden nur gering mobil sein, d.h. sie dürfen nicht zur Versickerung ins Grundwasser neigen. PSM, die mit der Auflage NG 237 "Keine Anwendung in Zuflussbereichen (Einzugsgebieten) von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen und Trinkwassertalsperren sowie sonstigen grundwasserempfindlichen Bereichen (W1)" gekennzeichnet sind, sowie PSM die in Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführt sind (keine Anwendung in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten), sind wegen der erhöhten Gefahr der Versickerung generell abzulehnen.

Die PSM sollen ferner eine geringe Toxizität gegenüber Wasserorganismen aufweisen: PSM mit Kennzeichnungsauflagen wie

NW 261 Das Mittel ist fischgiftig.

NW 262 Das Mittel ist giftig für Algen.

NW 263 Das Mittel ist giftig für Fischnährtiere.

NW 264 Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

dürfen nur bei entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen (ausreichender Abstand zu Gewässern; keine Gefahr der Abschwemmung) eingesetzt werden.

Die PSM müssen biologisch gut abbaubar sein (geringe Persistenz) und es dürfen keine langlebigen toxischen Abbauprodukte entstehen.

PSM mit geringer Wasserlöslichkeit, niedrigem Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log Po/w) sowie geringen Aufwandmengen (z.B. Sulfonylharnstoffderivate) sind zu bevorzugen.

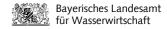
Ferner sind vergleichsweise rasch abbaubare Blattherbizide (z.B. Glyphosat, Glufosinat), die nur bei vorhandenem Pflanzenbewuchs eingesetzt werden, den nachhaltig auch gegen aufkeimende Samen wirksamen Bodenherbiziden (z.B. Diuron, Flumioxazin) vorzuziehen.

Prüfung der örtlichen Verhältnisse

Vom Wasserwirtschaftsamt (WWA) ist zu prüfen, ob die zu behandelnde Fläche in einem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet oder in einem sonstigen grundwasserempfindlichen Bereich (Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen, Karstgebiet, Gebiet mit geringem Grundwasserflurabstand, Überschwemmungsgebiet etc.) liegt.

Ferner ist zu prüfen, ob sonstige Wassernutzungen (z.B. Privatbrunnen zur Trinkwasserversorgung oder zur Bewässerung von Gemüsekulturen) oder Gewässer (Fließgewäs-ser, Seen) von der PSM-Anwendung betroffen sein könnten.

Die Angaben des Antragstellers, wie die zu behandelnde Fläche entwässert (z.B. Versickerung, Ableitung in ein oberirdisches Gewässer direkt oder über Drainagen,



Anschluss an einen Regenwasser- oder Schmutzwasserkanal), sind vom WWA zu überprüfen.

Beurteilung alternativer Verfahren

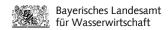
Als alternative Verfahren zur Unkrautbekämpfung kommen mechanische und thermische Verfahren in Frage. Durch bautechnische sowie pflegerische Maßnahmen kann die PSM-Anwendung vermieden bzw. vermindert werden (s.o.). Oft ist durch eine geeignete Kombination verschiedener Vorkehrungen und Maßnahmen mit Unkrautbekämpfungsverfahren (alternativ/chemisch) eine erhebliche Reduzierung des PSM-Einsatzes erreichbar. Bei der Forderung alternativer Verfahren ist jeweils auch die Verhältnismäßigkeit bzw. Angemessenheit zu prüfen, wobei entsprechend den o.g. Genehmigungsgrundsätzen ein höherer Aufwand für alternative Verfahren grundsätzlich zumutbar ist.

Informationen aus der Erprobung alternativer Verfahren sind der Anlage zu entnehmen.

- Vorschlag von Auflagen und Bedingungen für den Genehmigungsbescheid

 Die Erklärung des Einvernehmens bei Ausnahmegenehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 3

 PflSchG durch die Wasserwirtschaftsverwaltung ist in der Regel nur in Verbindung mit bestimmtem Auflagen und Bedingungen möglich. In besonderen Fällen kann das Einvernehmen nur für bestimmte PSM-Wirkstoffe bzw. PSM-Präparate erteilt werden, da andere beantragte Mittel aus wasserwirtschaftlicher Sicht abzulehnen sind. Je nach Einzelfall sind nachfolgende Auflagen und Bedingungen in die wasserwirtschaftliche Stellungnahme aufzunehmen, soweit sie nicht bereits von der Genehmigungsbehörde vorgesehen sind:
 - ➤ Benennung der für die Anwendung zugelassenen PSM-Wirkstoffe bzw. Präparate.
 - > Genaue Bezeichnung der Flächen und Bereiche in denen PSM angewandt werden dürfen.
 - ➤ Die Anwendung von PSM darf nur in den Bereichen erfolgen, in denen aufgrund des vorhandenen Unkrautbewuchses eine Behandlung unbedingt erforderlich ist und andere Methoden zur Vermeidung bzw. Bekämpfung des Bewuchses nicht eingesetzt werden können.
 - Die PSM-Anwendung ist so durchzuführen, dass Oberflächengewässer nicht, auch nicht durch Abdrift oder Abschwemmung kontaminiert werden. In jedem Fall ist ein Mindestabstand von 10 Metern [ggf. größerer Abstand] zu Oberflächengewässern einzuhalten. Durch die PSM-Anwendung dürfen keine Gewässerbelastungen über Entwässerungseinrichtungen wie Drainagen oder Kanalisation erfolgen. Befestigte Flächen, von denen die Gefahr einer Abschwemmung in Gewässer oder in Drainagen, Kanalisation sowie Regenoder Schmutzwasserkanäle droht, sind von der PSM-Anwendung auszunehmen.
 - ➤ Die entsprechenden Gebrauchsanleitungen der PSM und die besonderen Anwendungsbestimmungen gemäß Zulassung sind zu beachten.
 - ➤ Die PSM dürfen nicht zu einem Zeitpunkt ausgebracht werden, in dem Niederschläge oder Abdrift zu erwarten sind.
 - ➤ Beim Ausbringen sind Geräte zu verwenden, die eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Applikation und eine auf das Zielobjekt beschränkte Mittelausbringung ermöglichen.
 - ➤ Der Anwender der PSM muss die persönlichen Anforderungen gemäß § 10 PflSchG erfüllen
 - Für die Durchführung der PSM-Anwendung ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.
 - ➤ Die PSM-Anwendung ist rechtzeitig mindestens 14 Tage vor Beginn dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.



➤ Über die PSM-Anwendung ist Buch zu führen. Dabei sind Aufzeichnungen über Anwendungszeitpunkt, behandelte Flächen, eingesetzte Präparate und Aufwandmengen anzufertigen und auf Verlangen vorzulegen.

Gegebenenfalls sind vom Antragsteller zur Beweissicherung Untersuchungen von Wasserproben zu fordern. Die Untersuchung von Grund-, Drän- oder Oberflächenwasserproben muss die eingesetzten PSM-Wirkstoffe sowie deren Hauptmetaboliten umfassen. Probenahme und Untersuchung sind von einem fachkundigen Analysenlabor durchzuführen, das die Grundsätze der analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt.

Im Einzelfall kann es zweckmäßig sein, vom Antragsteller eigene Erprobungen alternativer Methoden zur Bewuchsvermeidung (z.B. pflegerische Maßnahmen) bzw. –bekämpfung (z.B. mechanische oder thermische Verfahren) zu fordern.

8. Weitere Informationen zu PSM

Weitere Informationen zum Thema PSM können Sie folgenden Internetadressen entnehmen:

- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft: www.lfl.bayern.de
 Hier finden Sie Informationen zu Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 PflSchG. Pfad: Pflanzenschutz ⇒ Pflanzenschutzrecht ⇒ Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 3 PflSchG.
- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL): www.bvl.bund.de
 Informationen zum Pflanzenschutzrecht (relevante Gesetze und Verordnungen), zu PSM und deren Anwendungsbereiche. Recherche im Verzeichnis zugelassener PSM, Pfad: Pflanzenschutzmittel ⇒ zugelassene Pflanzenschutzmittel ⇒ Datenbank Pflanzenschutzmittel ⇒ Suche nach Handelsbezeichnung und/oder Wirkstoff
- Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA): www.bba.de Informationen u.a. zur Zulassung und Bewertung von PSM.

Informationen zur Vegetationskontrolle auf Gleisanlagen mit einer Bewertung alternativer Verfahren finden Sie unter: http://www.sbb.ch/umwelt/pdf/vegetation_d.pdf

Das StMUGV erhält einen Abdruck des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.-Ing. A. Göttle Präsident

Anlage(n):

- Auszug aus der Broschüre "3 Jahre Pestizidverzicht in der Straßen- und Wegeunterhaltung" Erfahrungsbericht 1990, Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Auszug aus "Erprobung verschiedener Verfahren zur Wildkrautbeseitigung in der Sportschule der Bundeswehr Warendorf", Ergebnisbericht 2002, Standortverwaltung Münster, Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Staatliches Umweltamt Münster